

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 26. Oktober 2016**

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr KRINGS Christian, Bürgermeister  
Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN Christine, Schöffe(n).

~~Herr HANNEN Herbert~~, Herr KARTHÄUSER Bernd, Herr BONGARTZ Paul, Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna, Herr WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, ~~Herr HALMES Tobias~~, ~~Frau STOFFELS-LENZ Celestine~~, ~~Frau KLAUSER Elisabeth~~, Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, ~~Frau DEN TANDT Lydia~~, Ratsmitglied(er)

Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

### **Polizeiverordnungen**

#### 1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichten einer Fahrbahnverengung in Schönberg, Bürgerschaft.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung in der "Bürgerschaft" in Schönberg, nicht immer eingehalten wird;

Aufgrund der Reklamation der Anlieger in Bezug auf die erhöhte Fahrgeschwindigkeit und auf Grund der Abstimmung der Anwohner;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Artikel L1133-1, L1133-2 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra):

Artikel 1: In Schönberg, in der "Bürgerschaft", auf Höhe der Häuser Nr. 57/60 und 28/29 wird eine Fahrbahnverengung eingerichtet.

Artikel 2: Die Maßnahme wird mittels der notwendigen Bodenerhebungen (Schikanen) und der Verkehrszeichen des Typs A7 und D1 materialisiert.

Artikel 3: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. (L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung).

### **Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

#### 2. Neugestaltung des Platzes vor dem Rathaus in Sankt Vith. Genehmigung des Projektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung von Zuschüssen bei

der Wallonischen Region.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Projektes welches der Öffentlichkeit bereits vorgestellt worden ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 23, 24 und 25;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 17.10.2016;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten geschätzt werden können auf:

- Baukosten: 665.320,92 € (MwSt. inbegriffen),
- Honorare: 31.000,00 € (MwSt. inbegriffen),
- Sicherheitskoordination: 2.904,00 € (MwSt. inbegriffen),
- Beleuchtung (Planung und Ausführung durch Stromverteiler): 105.965,21 € (MwSt. inbegriffen);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2016 (Honorare) eingetragen sind und in Bezug auf die Baukosten im Haushalt 2017 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 2 NEIN-Stimme(n) (Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Neugestaltung des Platzes vor dem Rathaus in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf

- Baukosten: 665.320,92 € (MwSt. inbegriffen),
- Honorare: 31.000,00 € (MwSt. inbegriffen),
- Sicherheitskoordination: 2.904,00 € (MwSt. inbegriffen),
- Beleuchtung (Planung und Ausführung durch Stromverteiler): 105.965,21 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite für die Baukosten werden im Haushalt 2017 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 7: Für diese Arbeiten werden Zuschüsse bei der Wallonischen Region im Rahmen des Programms "sanfte Mobilität" beantragt.

3. Neugestaltung des Platzes vor dem Rathaus in Sankt Vith. Vereinbarung zur Kofinanzierung des Projektes durch die Gesellschaft IMMOFIDA, Prümer Berg, 43, 4780 Sankt Vith im Rahmen der Durchführung eines privaten Bauprojektes (Tiefgarage).

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 30. April 2014, laut welchem dem Verkauf von Untergrund der Parzelle Nr. 352d, katastriert Gemarkung 1, Flur G und Untergrund des

öffentlichen Eigentums an die Gesellschaft IMMOFIDA, Prümer Berg, 43 in 4780 Sankt Vith zwecks Realisierung eines privaten Bauprojektes (Tiefgarage) verkauft worden ist;

In Erwägung, dass zur Durchführung dieses privaten Bauprojektes der Platz vor dem Rathaus zum Teil abgetragen werden musste;

In Erwägung, dass der Träger des genannten Bauprojektes demzufolge verpflichtet gewesen wäre, den Platz zumindest in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen;

In Erwägung jedoch, dass die Gemeinde beabsichtigt, eine komplette Neugestaltung des Platzes unter Einbeziehung der Büchelstraße und des Berings des Büchelturms vorzunehmen;

Aufgrund des in der heutigen Sitzung zur Verabschiedung vorgelegten Projektes zur Neugestaltung des Platzes vor dem Rathaus;

Aufgrund der vorliegenden Schätzung für die Wiederherstellung des Platzes nach Beendigung des privaten Bauvorhabens der Gesellschaft IMMOFIDA;

In Erwägung, dass dieser Betrag zur Wiederherstellung des Platzes einvernehmlich festgelegt wurde auf 94.265,27 €;

In Erwägung, dass diese Schätzung seitens der Gesellschaft IMMOFIDA angenommen worden ist (27.06.2016);

Aufgrund der beiliegenden Vereinbarung zur Festlegung der Zahlungsmodalitäten des vorgenannten Betrags an die Gemeinde Sankt Vith;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 1 NEIN-Stimme(n) (Frau KNAUF Alexandra) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Die beiliegende Vereinbarung mit der Gesellschaft IMMOFIDA, Prümer Berg 43, 4780 Sankt Vith bezüglich der Kofinanzierung und der Zahlungsmodalitäten der entsprechenden Beträge an die Gemeinde Sankt Vith zu genehmigen.

#### 4. Renovierung und Umbau der Feuerwehrrhalle in Sankt Vith (Fassaden, Böden, Elektroinstallation, Heizöltank). Festlegung der Auftragsbedingungen zur Bezeichnung eines Projektors.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass das Gebäude hinsichtlich Böden, Strom und Heizöltank einer Instandsetzung bedarf und dass die Anforderungen der Einsatzfahrzeuge zwingend eine zusätzliche Ausfahrt aus dem Gebäude benötigen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistungen auf 9.000,00 € (MwSt. inbegriffen), geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2017 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellen eines Projektes für die Renovierung und den Umbau der Feuerwehrrhalle in Sankt Vith (Strom, Böden, Elektroinstallation und Tore).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird festgelegt auf 9.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im Haushalt 2017 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Bieter befragt werden.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

5. Erneuerung des Daches des Altbaus und der Heizungsanlage im Jugendtreff "J" in Sankt Vith. Festlegung der Auftragsbedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Dringlichkeit der Erneuerung des Daches des Altbaus (Regeneindrang) des Jugendtreffs in Sankt Vith und der Notwendigkeit, die Heizungsanlage instanzzusetzen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistungen auf 8.500,00 € (MwSt. inbegriffen), geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung des Jahres 2016 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellen eines Projektes für die Erneuerung des Daches mit entsprechender Isolierung und Instandsetzung der Heizungsanlage im Jugendtreff "J" in der Rodter Straße Nr. 13 in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird festgelegt auf 8.500,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung 2016 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Bieter befragt werden.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 6: Ein Antrag auf Bezuschussung im Rahmen einer Dringlichkeitsmaßnahme wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht.

6. Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für die Gebäude und Dienste der Gemeinde für das Jahr 2017. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 23, 24 und 25;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferungen aufgrund der aktuellen Einheitspreise auf 140.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können (für eine geschätzte Menge von 150.000 l Heizöl und 50.000 l Diesel);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2017 eingetragen werden;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 14.10.2016;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: zirka 150.000 l Heizöl und zirka 50.000 l Dieseltreibstoff für die verschiedenen Dienste der Gemeinde für das Jahr 2017.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird aufgrund der aktuellen Einheitspreise auf 140.000,00 € (MwSt. inbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Lieferauftrag wird mittels offenem Angebotsaufruf vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

7. Schaffung einer didaktischen Grünanlage in Schönberg. Abänderung des Beschlusses des Stadtrates vom 23.12.2015 - Anpassung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung von Zuschüssen bei der Wallonischen Region.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 23. Dezember 2015 zur Genehmigung des vorgenannten Projektes in Höhe von 50.000,00 € (MwSt. inbegriffen);

In Erwägung, dass das Projekt aufgrund verschiedener Gutachten (Städtebaudienst-Städtebaugenehmigung, Wallonische Region (Direktion der Wasserläufe)) angepasst werden musste;

Aufgrund der in diesem Sinn angepassten Kostenschätzung;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in

beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 61.351,84 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 5.500,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2016 eingetragen sind und gegebenenfalls anzupassen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 14 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 3 Enthaltung(en) (Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Schaffung einer didaktischen Grünanlage in Schönberg.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 61.351,84 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 5.500,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2016 unter Artikel 421001/725-60 eingetragen und gegebenenfalls anzupassen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 7: Die entsprechenden Zuschüsse werden bei der Wallonischen Region beantragt.

#### 8. Friedhof Lommersweiler. Ersetzen des oberen Eingangstores. Genehmigung der Arbeiten. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 7.500,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in der nächsten Haushaltsanpassung des Jahres 2016 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Ersetzen des oberen Eingangstores auf dem Friedhof in Lommersweiler.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 7.500,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden in der nächsten Haushaltsanpassung des Jahres 2016 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

9. Neugestaltung und Pflege der Internetseite der Gemeinde. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass die Internetseite der Gemeinde Sankt Vith in ihrer Aufmachung veraltet ist und deren Anwendung/Nutzung im Rahmen der neuen technischen Möglichkeiten wenig zu bieten hat;

Im Sinne eines modernen audiovisuellen, medienorientierten Informations- und Datenaustausches ist es an der Zeit, die Internetseite neu zu gestalten und neu auszurichten;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistungen auf 35.000,00 € (MwSt. inbegriffen), geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung im Haushalt des Jahres 2016 unter Artikel 104/747-51 anzupassen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Neugestaltung und Wartung der Internetseite der Gemeinde Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird festgelegt auf 35.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden bei der nächsten Haushaltsplanabänderung im Haushalt 2016 unter Artikel 104/742-51 vorgesehen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

10. Erneuerung der Brandmeldeanlage in der städtischen Volksschule Sankt Vith. Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums gemäß Artikel L1311-5 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 03.05.2016 hinsichtlich der Auftragsvergabe zur

Erneuerung der Brandmeldeanlage in der städtischen Volksschule in Sankt Vith sowie den Zusatzauftrag zur Schließung der Brandmeldekreise und der Instandsetzung des Rauchabzuges zum Gesamtpreis von 24.150,49 € (6 % MwSt. inbegriffen).

### **Immobilienangelegenheiten**

#### 11. Gemeindeland Emmels: Verlängerung der Vergabe des Nutzungsrechtes der Lose 9, 10, 11, 12, 13 und 14.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 22.11.2001 mit welchem eine Neufestlegung der Vergabe von Nutzungsrechten für Gemeindeparzellen, d.h. "Gemeindegüter" im Sinne von Artikel 542 des bürgerlichen Gesetzbuches, beschlossen wurde;

Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 23.01.2008, vom 30.09.2010 und vom 27.03.2013 mit welchen das Lastenheft zur Vergabe von Gemeindelandparzellen im Sinne von Artikel 542 des Bürgerlichen Gesetzbuches, d.h. "Gemeindegüter", angepasst wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.04.2015 mit welchem beschlossen wurde, dass die Neuvergabe der Los 9, 10, 11, 12, 13 und 14 des Emmelser Gemeindelandes für 2 Jahre erfolgte;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-1;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dass die Nutznießung der Lose 9, 10, 11, 12, 13 und 14 des Emmelser Gemeindelandes für 7 Jahre verlängert wird (endend am 31.10.2023).

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorstehenden Beschlusses zu beauftragen.

### **Verschiedenes**

#### 12. Namensgebung im Rahmen der Neugestaltung des Platzes vor dem Rathaus.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass im Zuge des Bauprojektes der Gesellschaft Immofida in nächster Nähe zum Rathaus, der Platz vor dem Rathaus neugestaltet wird;

Aufgrund des Antrages der Gesellschaft Immofida auf Einführung einer offiziellen Bezeichnung dieses Platzes;

Aufgrund des Dekrets des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Mai 1999 bezüglich der Namensgebung öffentlicher Wege;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra):

Artikel 1: Unter Vorbehalt des günstigen Gutachtens der Kommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Namensgebung öffentlicher Wege, folgenden Namen für den besagten Platz einzuführen: "Rathausplatz".

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorstehenden Beschlusses zu beauftragen.

#### 13. Flussvertrag Amel/Rur: Verlängerung der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith für den Zeitraum 2017-2019 und Verabschiedung des Aktionsplanes.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des ministeriellen Rundschreibens, betreffend die Zustimmungsbedingungen und die Modalitäten der Flussverträge in der Wallonischen Region vom 20.03.2001 (B.S. 25.04.2001), welches das ministerielle Rundschreiben vom 18.03.1993 (B.S. 26.05.1993) aufhebt und ersetzt;

In Anbetracht des Dekretes vom 27.05.2004 (B.S. 23.07.2004) bezüglich des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch enthält;

In Anbetracht des Dekrets vom 07.11.2007 (B.S. 19.12.2007), welches Änderungen am



dekretalen Teil des Buches II des Umweltgesetzbuches vornimmt; Artikel 6 - Gründung eines Flussvertrages innerhalb jedes Teilwassereinzugsgebietes;

In Anbetracht des Erlasses der Wallonischen Region vom 13.11.2008 (B.S. 22.12.2008) welcher Änderungen am Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch enthält, in Bezug auf die Flussverträge vornimmt;

In Anbetracht der Beschlüsse des Stadtrates von Sankt Vith vom 29.10.1997, beziehungsweise vom 30.11.2005 über die Mitgliedschaft im Flussvertrag Amel;

In Anbetracht des Willens der Gemeinde im Wasserbecken der Amel und der Rur die im Rahmen der Ausarbeitung des Flussvertrages begonnenen Tätigkeiten fortzuführen;

In Anbetracht der 8 allgemeinen Ziele des Flussvertrages und der Richtlinien, welche für das Maßnahmenprogramm gegründet wurden;

In Anbetracht des durch die Koordinationszelle durchgeführten Geländeinventurberichtes; Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 5 Enthaltung(en) (Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Frau STOFFELS-LENZ Celestine, Herr FELTEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Verlängerung der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith im Flussvertrag der Amel/Rur für den Zeitraum 2017-2019, sowie die Zahlung des jährlichen Mitgliedbeitrags in der Höhe von 1.519,31 € und indexierbar in 2017, 2018 und 2019 auf Basis des Gesundheitsindex.

Artikel 2: Zwei Vertreter zu bezeichnen (ein Mitglied des Stadtrates: Bürgermeister Christian KRINGS und ein Mitglied der Gemeindeverwaltung: Frau Katharina HENKES); der mandatierte Vertreter des Stadtrates wird ebenfalls in den Verwaltungsrat des Flussvertrages Amel/Rur ernannt.

Artikel 3: Die Maßnahmen gemäß beigefügtem Aktionsplan 2017-2019 des Flussvertrages Amel/Rur im Rahmen der zeitlichen, materiellen und finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde umzusetzen.

#### 14. Jährliche Organisation auf der Grundlage der Stellenberechnung von März 2016 für das Schuljahr 2016/2017.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes der Schaffung, Aufrechterhaltung und Schließung von Grundschulen und zur Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage des Stellenkapitals vom 30.06.1997 sowie des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen vom 31. August 1998, angepasst durch das Grundschuldekret vom 26. April 1999, Artikel 42 bis 71;

Aufgrund der Protokolle der Beratungsversammlungen zwischen dem Schulträger einerseits und dem Lehrpersonal und den Elternräten andererseits;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie dessen Beschluss vom 30.08.2016 betreffend der Neugliederung der Fusionen für das Schuljahr 2016/2017, und zwar Fusion Recht-Emmels-Rodt + Crombach + Hinderhausen sowie Fusion Schönberg-Lommersweiler-Neidingen-Wallerode + Sankt Vith;

Beschließt mit 14 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 2 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz):

Den Gemeindegemeinschaften für das Schuljahr 2016/2017 wie folgt zu organisieren:

##### I. Schulgruppe: Fusion Recht-Emmels-Rodt-Crombach-Hinderhausen

a) Kindergartenunterricht:

Recht:	50 Kinder	77 Stellenkapital
Emmels:	33 Kinder	63 Stellenkapital
Rodt:	15 Kinder	28 Stellenkapital

Crombach:	14 Kinder	28 Stellenkapital
Hinderhausen:	19 Kinder	28 Stellenkapital
<u>Total: 224 Stellenkapital</u>		
b) <u>Primarunterricht:</u>		
Recht:	93 Kinder	132 Stellenkapital
Emmels:	60 Kinder	90 Stellenkapital
Rodt:	31 Kinder	60 Stellenkapital
Crombach:	27 Kinder	54 Stellenkapital
Hinderhausen:	28 Kinder	54 Stellenkapital
<u>Total: 390 Stellenkapital</u>		
Schulleiter:		24 Perioden
Koordination:		6 Perioden

## II. Schulgruppe: Fusion Schönberg-Wallerode-Lommersweiler-Neidingen-Sankt Vith

a) <u>Kindergartenunterricht:</u>		
Schönberg:	39 Kinder	63 Stellenkapital
Lommersweiler:	15 Kinder	28 Stellenkapital
Neidingen:	11 Kinder	28 Stellenkapital
Wallerode:	17 Kinder	28 Stellenkapital
Sankt Vith:	38 Kinder	63 Stellenkapital
<u>Total: 210 Stellenkapital</u>		
b) <u>Primarunterricht:</u>		
Schönberg:	47 Kinder	78 Stellenkapital
Lommersweiler:	16 Kinder	36 Stellenkapital
Neidingen:	13 Kinder	30 Stellenkapital
Wallerode:	18 Kinder	36 Stellenkapital
Sankt Vith:	81 Kinder	120 Stellenkapital
<u>Total: 300 Stellenkapital</u>		
Schulleiter:		24 Perioden

### Gesamt:

- ) Kindergarten: 434 Stellenkapital
- ) Primarschule: 690 Stellenkapital
- ) Schulleiter: 48 Stellenkapital
- ) Koordination: 12 Stellenkapital
- ) Zwei mal ein viertel Stundenplan Projektstunden.

Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zugestellt.

## 15. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Ordentliche Generalversammlung am 17. November 2016. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, den 17. November 2016 um 20:00 Uhr im Gemeindehaus von Bütgenbach, Zum Brand, 40, 4750 Bütgenbach;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den nachfolgenden Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 17.

November 2016 der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Bilanz 2015/2016, Resultatsrechnung 2015/2016;
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2016/2017;
5. Ernennung eines neuen Mitgliedes im Verwaltungsrat;
- 5.1. Ernennung einer neuen Vertreterin für die Regierung im Verwaltungsrat;
6. Festlegung der Sitzungsgelder.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Herbert FELTEN, Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN, Frau Celestine STOFFELS-LENZ, Frau Andrea PAASCH-KREINS und Frau Lydia DEN TANDT, bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 26. Oktober 2016 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt Sankt Vith.

16. Interkommunale AIVE - Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“.  
Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der am 14. Oktober 2016 durch die Interkommunale AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“, welche am Mittwoch, dem 16. November 2016 um 18:00 Uhr im Euro Space Center in Transinne stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8°, L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 24, 26 und 28 der Satzungen der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Arbeitsunterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ vom Mittwoch, dem 16. November 2016, um 18:00 Uhr, im Euro Space Center in Transinne, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 25. Mai 2016 in Malmedy.
2. Bezeichnung eines neuen Mitgliedes des Rates des Sektors Verwertung und Sauberkeit als Ersatz für den ausscheidenden Herrn Eric PONDANT.
3. Genehmigung des Strategieplans 2017-2019, mit Finanzierungsvoranschlägen.
4. Verschiedenes.

Artikel 2: Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27. Februar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Paul BONGARTZ und Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 16. November 2016 wiederzugeben.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

17. Neufestlegung der Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Sport- und Freizeitvereinigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 19. März 2009 über die Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Sport- und Freizeitvereinigungen;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25. November 2010 über die Ergänzung des Beschlusses des Stadtrates vom 19. März 2009 über die Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Sport- und Freizeitvereinigungen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss am 26. September 2016;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Beschluss des Stadtrates vom 19.03.2009 und vom 25.11.2010 in vorgenannter Angelegenheit wird annulliert.

Artikel 2: Nachstehende Kriterien betreffend die Gewährung und Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Sport- und Freizeitvereinigungen neu festzulegen und zu genehmigen:

### **Anerkennungsbedingungen**

Die Sport- und Freizeitvereinigungen können einen Zuschuss erhalten, wenn der Verein

1. Sportverein
  - a. seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
  - b. eine eingetragene Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) sein oder gemeinnützige Zwecke verfolgen;
  - c. zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr bestehen und eine regelmäßige Sportaktivität nachweisen können;
  - d. mindestens 10 aktive Mitglieder zählen beziehungsweise mindestens 5 aktive Sportler zählen, wenn es sich um Sportvereine für Menschen mit einer Behinderung handelt;
  - e. für seine Mitglieder eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben (Police Nr. und Gesellschaft)
  - f. über eine der Art der Sportbetätigung angemessene Anzahl Übungsleiter oder Trainer verfügen;
  - g. den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 31. Mai, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.
2. Freizeitverein
  - a. seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
  - b. eine eingetragene Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) sein oder gemeinnützige Zwecke verfolgen;
  - c. zum Zeitpunkt des Antrages seit mindestens einem Jahr bestehen und regelmäßige Aktivitäten während eines Jahres ausüben;
  - d. mindestens 10 aktive Mitglieder zählen;
  - e. herausragende Tätigkeiten in wenigstens einem der nachfolgenden Bereiche vorweisen: Umweltschutz, Tierschutz, Wahrung des kulturellen Erbes oder Organisation von Veranstaltungen mit besonderer überregionaler Bedeutung auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith;
  - f. in keiner anderen Gemeinde bezuschusst werden;
  - g. den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 31. Mai, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

### **Berechnung des Funktionszuschusses**

Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel können alle genannten Beträge mit einem Koeffizienten multipliziert werden.

#### 1. Sportvereine

Sportvereine erhalten jährlich einen pauschalen Funktionszuschuss von 100,00 €.

Dieser Betrag wird erhöht um:

- 25,00 € wenn der Verein einem anerkannten Sportfachverband angeschlossen ist;
- 25,00 € wenn der Verein der Sportgemeinschaft angeschlossen ist.

Insofern der Sportverein regelmäßiges Training gewährleistet, erhält er zusätzlich:

- 2,00 € je Sportler über 18 Jahre im Jahr der Beantragung;
  - 20,00 € je Sportler, der das Alter von 18 Jahren im Jahr der Beantragung nicht erreicht hat.
- Insofern der Sportverein regelmäßiges Training gewährleistet, erhält er zusätzlich:
- 30,00 € je Sportler mit einer Behinderung;
  - 200,00 € wenn der Verein (einen) Trainer mit einer Zusatzausbildung für die Betreuung von Behinderten hat.

Insofern der Sportverein regelmäßiges Training gewährleistet, erhält er zusätzlich je ausgebildetem Trainer oder Übungsleiter je betreute Trainingsgruppe folgenden Zuschuss:

- 50,00 € je Trainer mit Grundausbilderdiplom;
- 70,00 € je Trainer mit „Trainer B“- Schein;
- 90,00 € je Trainer mit „Trainer A“- Schein.

Gleichstellung von Diplomen:

- Trainer, die ein Diplom als „Fachlehrer für Leibeserziehung“ (Sportlehrer/in) oder „Lizenziat, Bachelor und Master in Sport“ nachweisen können, werden bei der Zuschussvergabe einem „Trainer A“ gleichgestellt;
- Trainer, die ein Diplom als „Kinesitherapeuten“ oder „Lizenziat, Bachelor und Master in Heilgymnastik und Rehabilitation“ nachweisen können, werden bei der Zuschussvergabe einem „Trainer A“ oder „ausgebildeter Trainer für Behindertensport“ gleichgestellt.

Die Gemeinde Sankt Vith kann Höchstgrenzen festlegen für:

- die Anzahl bezuschussbarer Trainer im Verhältnis zur Mitgliederzahl des Vereins;
- die Anzahl bezuschussbarer Trainer pro Verein;
- die Anzahl Trainingsgruppen je Trainer;
- je nach Sportart die Mindestanzahl Sportler je Trainingsgruppe.

## 2. Freizeitvereine

- Jeder Freizeitverein erhält einen Pauschalzuschuss in Höhe von 150,00 €.

## Verfahren und Kontrolle

### 1. Sportvereine

Der Funktionszuschuss wird für das laufende Jahr gewährt.

Grundlage für die Berechnung des Zuschusses ist der Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres, der die Aufstellung der zuschussrelevanten Elemente und der stattgefundenen Aktivitäten beinhaltet (der Saison).

Dem Antrag auf Anerkennung/Bezuschussung sind folgende Dokumente beizufügen oder nachstehendes auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular auszufüllen:

- Angaben zur Vereinigung;
- Die aktuelle Liste der Vorstandsmitglieder mit Anschrift und Funktion im Verein sowie deren Geburtsdatum, Telefonnummer usw.;
- die Liste der aktiven Mitglieder mit Anschrift und Funktion im Verein sowie deren Geburtsdatum (Kopie Liste Verband oder Versicherung);
- Police Nr. und Name der Versicherungsgesellschaft;
- Angaben zu Trainern/Übungsleitern.

### 2. Freizeitvereine

- der Sitz der Vereinigung;
- die Liste der Vorstandsmitglieder mit Anschrift und Funktion im Verein sowie deren Geburtsdatum, Telefonnummer usw.;
- die Liste der aktiven Mitglieder mit Anschrift und Funktion im Verein sowie deren Geburtsdatum;
- den Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres.

Artikel 3: Die Vereine, die die Anträge auf Bezuschussung nicht fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 31. Mai, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben, erhalten von der Stadtverwaltung ein Erinnerungsschreiben, welches an den jeweiligen Präsidenten des Vereins gerichtet wird, mit einer Einreichungsfrist von 14 Tagen ab dem Datum des Erinnerungsschreibens. Wenn bis zum Ablauf der Einreichungsfrist kein Antragsformular eingereicht wurde, wird der Funktionszuschuss für das betreffende Jahr nicht ausgezahlt.

Artikel 4: Alle obenerwähnten Vereine, die nach 2 Jahren kein Antragsformular mehr für den

Funktionszuschuss eingereicht haben, werden nicht mehr von der Verwaltung angeschrieben und aus den Listen gestrichen.

Artikel 5: Bei nachweislich festgestellten falschen Angaben wird der Funktionszuschuss für das betreffende Jahr nicht ausgezahlt beziehungsweise zurückgefordert.

Artikel 6: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

#### 18. Neufestlegung der Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Kultur- und Folklorevereinigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 19. März 2009 über die Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Kultur- und Folklorevereinigungen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss am 26. September 2016;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Beschluss des Stadtrates vom 19.03.2009 in vorgenannter Angelegenheit wird annulliert.

Artikel 2: Nachstehende Kriterien betreffend die Gewährung und Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Kultur- und Folklorevereinigungen neu festzulegen und zu genehmigen:

##### **Anerkennungsbedingungen**

1. Als Vereinigung mit Aktivitäten im Bereich Kultur gilt jede autonome Vereinigung natürlicher Personen, deren Hauptaktivität in den Bereichen Instrumentalmusik, Gesang, Theater, Ballett oder Tanz liegt.
2. Als Vereinigung mit Aktivitäten im Bereich Folklore gilt jede autonome Vereinigung natürlicher Personen, deren Aktivitäten sich ganz oder teilweise auf die Pflege überlieferten Volksbrauchtums beziehen.

Die Kultur- und Folklorevereinigungen können einen Zuschuss erhalten, wenn der Verein

##### 1. Kulturvereinigung

- a. seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben und seine hauptsächlichen Aktivitäten in der deutschsprachigen Gemeinschaft durchführen;
- b. neben seinem künstlerischen Leiter mindestens 7 aktive Mitglieder zählen;
- c. keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- d. seit mindestens einem Jahr bestehen;
- e. jährlich eine Mindestanzahl öffentlicher Auftritte absolvieren und zwar für:
  - Musikvereine und Instrumentalensembles: 4 Auftritte
  - Chöre und Gesangvereine: 4 Auftritte
  - Tanzgruppen: 3 Auftritteinnerhalb von zwei Jahren eine Mindestanzahl öffentlicher Auftritte absolvieren und zwar für:
  - Theaterensembles: 3 Auftritte;
- f. den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 31. Mai, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

In Abweichung von Nr. 1 Punkt b. müssen Vokalensembles mindestens vier Mitglieder zählen.

##### 2. Folklorevereinigung

- a. seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben und seine hauptsächlichen Aktivitäten in der deutschsprachigen Gemeinschaft durchführen;
- b. mindestens 7 aktive Mitglieder zählen;
- c. keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- d. seit mindestens einem Jahr bestehen;

- e. jährlich mindestens am Programm von zwei folkloristischen Veranstaltungen aktiv mitwirken oder mindestens eine derartige Veranstaltung (für Karnevalsvereine ein Umzug) organisieren;
- f. den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 31. Mai, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

### **Berechnung der Zuschüsse**

Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel können alle genannten Beträge mit einem Koeffizienten multipliziert werden.

#### **1. Kulturvereinigungen**

##### **1.1. Musikvereine**

###### **Grundpauschale:**

- 7-19 Mitglieder: 650,00 € (500,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)
- 20-34 Mitglieder: 770,00 € (620,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)
- ab 35 Mitglieder: 900,00 € (750,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)

###### **Zusatzpauschale:**

- für jedes Mitglied unter 18 Jahre (maximal 24 Jugendliche): 25,00 €  
(Maximalbetrag: 600,00 €)
- Instrumentenpauschale (mindestens 5 aktive Jugendliche): 150,00 €

##### **1.2. Sonstige Instrumentalensembles**

###### **Grundpauschale:**

- 7-19 Mitglieder: 650,00 € (500,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)
- ab 20 Mitglieder: 770,00 € (620,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)

###### **Zusatzpauschale:**

- für jedes Mitglied unter 18 Jahre (maximal 24 Jugendliche): 25,00 €  
(Maximalbetrag: 600,00 €)
- Instrumentenpauschale (mindestens 5 aktive Jugendliche): 150,00 €

##### **1.3. Jugendorchester**

- Pauschale ab 15 Mitglieder: 370,00 €

##### **1.4. Chöre und Gesangsvereine**

###### **Grundpauschale:**

- 7-19 Mitglieder: 650,00 € (500,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)
- 20-34 Mitglieder: 770,00 € (620,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)
- ab 35 Mitglieder: 900,00 € (750,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)

###### **Zusatzpauschale:**

- für jedes Mitglied unter 25 Jahre (maximal 24 Jugendliche): 25,00 €  
(Maximalbetrag: 600,00 €)

##### **1.5. Sonstige Vokalensembles**

- 4-8 Mitglieder: 400,00 € (250,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)
- 9-19 Mitglieder: 520,00 € (370,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)
- ab 20 Mitglieder: 650,00 € (500,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)

###### **Zusatzpauschale:**

- für jedes Mitglied unter 25 Jahre (maximal 24 Jugendliche): 25,00 €  
(Maximalbetrag: 600,00 €)

## 1.6. Tanzgruppen

### Grundpauschale:

- 7-19 Mitglieder: 400,00 € (250,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)
- 20-34 Mitglieder: 520,00 € (370,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)
- ab 35 Mitglieder: 650,00 € (500,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)

### Zusatzpauschale:

- für jedes Mitglied bis 25 Jahre (maximal 24 Jugendliche): 25,00 €  
(Maximalbetrag: 600,00 €)

## 1.7. Theaterensembles

### Grundpauschale:

- 7-19 Mitglieder: 650,00 € (500,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)
- ab 20 Mitglieder: 770,00 € (620,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)

### Zusatzpauschale:

- für jedes Mitglied bis 25 Jahre (maximal 24 Jugendliche): 25,00 €  
(Maximalbetrag: 600,00 €)

Personen, die gleichzeitig Mitglied sind in

- a. einem Musikverein oder Instrumentalensemble und in einem Jugendorchester desselben Vereins,
  - b. einem Chor/Gesangsverein oder Vokalensemble und einem Jugend- oder Kinderchor desselben Vereins,
  - c. einer Tanzgruppe und einer Kinder- oder Jugendtanzgruppe desselben Vereins,
  - d. einem Theaterensemble und einem Kinder- oder Jugendtheater desselben Vereins,
- werden bei der Berechnung des Funktionszuschusses jeweils nur für die erstgenannte Vereinsgruppe berücksichtigt.

## 2. Folklorevereinigungen

### 2.1. Karnevalsvereine

- einen Zuschuss pro organisiertem Karnevalsanzug von 22,00 € pro Wagen, Fußgruppe oder Musikverein.

Als Bezuschussungsgrundlage gilt die offizielle Zugordnung.

### **Verfahren und Kontrolle**

Die vorgesehenen Zuschüsse werden für Aktivitäten des laufenden Jahres gewährt. Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse ist der Tätigkeitsbericht des vorangehenden Jahres.

#### 1. Kulturvereinigungen

Dem Antrag auf Bezuschussung sind folgende Dokumente beizufügen oder nachstehendes auf dem dafür vorgesehenen Formular auszufüllen:

- den Sitz der Vereinigung;
- eine aktuelle Auflistung der Vorstandsmitglieder mit deren Anschrift und Funktionen im Verein sowie deren Geburtsdatum;
- eine Auflistung der aktiven Mitglieder mit deren Anschrift und Funktionen im Verein sowie deren Geburtsdatum;
- ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres, der die Aufstellung der zuschussrelevanten Elemente oder stattgefundenen Aktivitäten beinhaltet.

#### 2. Folklorevereinigungen

Dem Antrag auf Bezuschussung sind folgende Dokumente beizufügen oder nachstehendes auf dem dafür vorgesehenen Formular auszufüllen:

- den Sitz der Vereinigung;
- eine aktuelle Auflistung der Vorstandsmitglieder mit deren Anschrift und Funktionen im Verein sowie deren Geburtsdatum;
- eine Auflistung der aktiven Mitglieder mit deren Anschrift und Funktionen im Verein sowie deren Geburtsdatum;



- ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres, der die Aufstellung der zuschussrelevanten Elemente oder stattgefundenen Aktivitäten beinhaltet.

Artikel 3: Die Vereine, die die Anträge auf Bezuschussung nicht fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 31. Mai, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben, erhalten von der Stadtverwaltung ein Erinnerungsschreiben, welches an den jeweiligen Präsidenten des Vereins gerichtet wird, mit einer Einreichungsfrist von 14 Tagen ab dem Datum des Erinnerungsschreibens. Wenn bis zum Ablauf der Einreichungsfrist kein Antragsformular eingereicht wurde, wird der Funktionszuschuss für das betreffende Jahr nicht ausgezahlt.

Artikel 4: Alle obenerwähnten Vereine, die nach 2 Jahren kein Antragsformular mehr für den Funktionszuschuss eingereicht haben, werden nicht mehr von der Verwaltung angeschrieben und aus den Listen gestrichen.

Artikel 5: Bei nachweislich festgestellten falschen Angaben wird der Funktionszuschuss für das betreffende Jahr nicht ausgezahlt beziehungsweise zurückgefordert.

Artikel 6: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

#### 19. Neufestlegung der Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29. Mai 2013 über die Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Verkehrsvereine, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 22. Oktober 2014 über die Abänderung des Beschlusses des Stadtrates vom 29. Mai 2013 bezüglich der Festlegung des jährlichen Funktionszuschusses an die Jugendvereinigungen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss am 26. September 2016;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Beschluss des Stadtrates vom 29.05.2013 und vom 22.10.2014 in vorgenannter Angelegenheit wird annulliert.

Artikel 2: Nachstehende Kriterien betreffend die Gewährung und Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste neu festzulegen und zu genehmigen:

#### **Anerkennungsbedingungen und Festlegung des Funktionszuschusses**

##### 1. Jugendvereinigungen

Jugendvereinigungen können anerkannt und bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- mindestens 10 Mal im Jahr ein Treffen beziehungsweise Aktivitäten für Kinder und Jugendliche innerhalb der Gemeinde Sankt Vith durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Anerkannte Jugendvereinigungen können zurzeit:

- bei einer Anzahl Mitglieder zwischen 7 und 80 eine Basisbezuschussung in Höhe von 400,00 € erhalten;
- bei einer Anzahl Mitglieder höher als 80 eine Basisbezuschussung in Höhe von 800,00 € erhalten.

## 2. Freundschaftsbünde

Freundschaftsbünde können anerkannt und bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- mindestens 10 Mal im Jahr ein Treffen beziehungsweise Aktivitäten (Vortrags- und Kartennachmittage, Ausfahrten, Wandern,...) innerhalb der Gemeinde Sankt Vith durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Zuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Anerkannte Freundschaftsbünde können zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von 150,00 € erhalten.

## 3. Frauenverbände

Frauenverbände können anerkannt und bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- mindestens 10 Mal im Jahr ein Treffen beziehungsweise Aktivitäten (Vorträge, Kochen,...) innerhalb der Gemeinde Sankt Vith durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Zuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Anerkannte Frauenverbände können zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von 75,00 € erhalten.

## 4. Behindertenorganisationen

Behindertenorganisationen können anerkannt und bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben oder Aktivitäten mit Menschen mit einer anerkannten Behinderung (in der Gemeinde Sankt Vith wohnend) durchführen;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Zuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Anerkannte Behindertenorganisationen können zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von 250,00 € erhalten.

## 5. Soziale Organisationen und Dienste

Soziale Organisationen und Dienste können anerkannt und bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;

- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- seine hauptsächlichen Aktivitäten innerhalb der Gemeinde Sankt Vith durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Nachstehende anerkannte Soziale Organisationen und Dienste erhalten zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von:

- 375,00 € an das Belgische Rote Kreuz
- 125,00 € an die Herz, Sport und Gesundheit VoG
- 125,00 € an den Landfrauenverband – Dienst „Stundenblume“
- 125,00 € an die Patienten Rat + Treff VoG
- 125,00 € an das Perinatale Zentrum
- 250,00 € an das VoG Vorsorgezentrum
- 250,00 € an die Krankenhaus- und Augustinerinnen Vereinigung.

#### 6. Sonstige Organisationen und Dienste

Sonstige Organisationen und Dienste können anerkannt und bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- seine hauptsächlichen Aktivitäten innerhalb der Gemeinde Sankt Vith durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Nachstehende anerkannte Sonstige Organisationen und Dienste erhalten zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von:

- 500,00 € an den Geschichts- und Museumsverein
- 380,00 € an das Kreative Atelier Neundorf.

#### 7. Kulturvereinigungen

Kulturvereinigungen, die nicht in die vom Stadtrat am 19. März 2009 festgelegten Kriterien über die Gewährung der jährlichen Funktionszuschüsse an die Kultur- und Folklorevereinigungen einzuordnen sind, können anerkannt und bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- für Kulturvereinigungen mindestens 5 Ausstellungen, Lesungen oder Konzerte innerhalb von 1 Jahr in der Gemeinde Sankt Vith organisieren oder durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Anerkannte Kulturvereinigungen können zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von 150,00 € erhalten.

#### 8. Nachstehende Organisationen oder Dienste erhalten Zuschuss und fallen nicht in obenstehende Kriterien:

- „The Spirit of St. Luc“ erhält jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 500,00 €.
- Die „Landwirtschaftliche Betriebshelfergemeinschaft“ erhält jährlich einen Betrag in Höhe von 4,00 € pro angeschlossenen Betrieb.
- Der „Förderverein des Archivwesens“ erhält jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von

250,00 €.

- Der Förderverein „Forst und Holz“ erhält jährlich einen Betrag in Höhe von 0,0025 € pro Hektar Gemeindewald und 0,025 € pro Einwohner.

### **Verfahren und Kontrolle**

- a. Wenn die Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste die Anträge auf Bezuschussung nicht fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben, erhalten diese von der Stadtverwaltung ein Erinnerungsschreiben, welches an den jeweiligen Präsidenten des Vereins gerichtet wird, mit einer Einreichungsfrist von 14 Tagen ab dem Datum des Erinnerungsschreibens.
- b. Der Beschluss des Stadtrates vom 19. März 2009 über die Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Öffentlichen Bibliotheken wird dahingehend ergänzt, dass
  - diese Vereine, die die Anträge auf Bezuschussung nicht fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 31. Mai, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben, von der Stadtverwaltung ein Erinnerungsschreiben erhalten, welches an den jeweiligen Präsidenten des Vereins gerichtet wird, mit einer Einreichungsfrist von 14 Tagen ab dem Datum des Erinnerungsschreibens. Wenn bis zum Ablauf der Einreichungsfrist kein Antragsformular eingereicht wurde, wird der Funktionszuschuss für das betreffende Jahr nicht ausgezahlt.
- c. Alle obenerwähnten Vereine, die nach 2 Jahren kein Antragsformular mehr für den Funktionszuschuss eingereicht haben, werden nicht mehr von der Verwaltung angeschrieben und aus den Listen gestrichen.

Artikel 3: Wenn bis zum Ablauf der Einreichungsfrist kein Antragsformular eingereicht wurde oder bei nachweislich festgestellten falschen Angaben wird der Funktionszuschuss für das betreffende Jahr nicht ausgezahlt beziehungsweise zurückgefordert.

Bei Außenständen bei städtischen Einrichtungen (z. Bsp. Miete, ...) behält sich die Gemeinde das Recht vor, den Zuschuss einzubehalten oder zu verrechnen.

Alle Vereine, Vereinigungen, Organisationen und Dienste verpflichten sich den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern und zu erhalten sowie zum Allgemeinwohl beizutragen.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

### **Finanzen**

#### **20. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2016 an die Telefonhilfe 108 - Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.**

Der Stadtrat:

In Erwägung des vorliegenden Antrages vom 25. Januar 2016 der VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Zuschuss für das Jahr 2016;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2016 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 871007/332-02 ein Betrag in Höhe von 500,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Rechnungsjahr 2016 einen Funktionszuschuss in Höhe von 481,55 € (0,05 € pro Einwohner) aus dem Haushaltsposten 871007/332-02 zu gewähren.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

21. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2016 an die „OstbelgienFestival VoG“.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Vereinigung „OstbelgienFestival VoG“ im Rahmen ihrer jährlichen Konzertveranstaltungen auch verschiedene Auftritte in Sankt Vith organisiert;

Aufgrund dessen, dass es zur Tradition geworden ist, die in der Stadt Sankt Vith stattfindenden Konzerte finanziell zu unterstützen;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2016 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762006/332-02 ein Betrag von 750,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Vereinigung „OstbelgienFestival VoG“ für das Rechnungsjahr 2016 einen Funktionszuschuss in Höhe von 750,00 € aus dem Haushaltsposten 762006/332-02 zur Bestreitung der Unkosten für die in der Stadt Sankt Vith stattfindenden Konzerte zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die OstbelgienFestival VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

22. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2016 an den Veranstalter des Theaterfestes für die Durchführung des 28. Internationalen TheaterFestes.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Agora – das Theater der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens VoG ist und im Rahmen ihrer Aktivitäten das Internationale TheaterFest mit verschiedenen Aufführungen in Sankt Vith organisiert;

Aufgrund dessen, dass es zur Tradition geworden ist, das TheaterFest mit einem Zuschuss seitens der Stadt Sankt Vith finanziell zu unterstützen;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2016 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 772001/332-02 ein Betrag in Höhe von 6.500,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Agora für das Rechnungsjahr 2016 einen Funktionszuschuss in Höhe von 6.500,00 € aus dem Haushaltsposten 772001/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Durchführung des Theaterfestes 2016 in Sankt Vith zu gewähren.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die VoG TRAC und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

23. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen von Hilfsprojekten zur sozialen und

#### wirtschaftlichen Entwicklung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Weltladens Sankt Vith auf Unterstützung des vorliegenden Projektes „Aufbau einer Kaninchenzucht“ in Goma (Kongo);

Aufgrund des Antrages der Faktischen Vereinigung - Zusammenarbeit Basankusu auf Unterstützung des vorliegenden Projektes "Stromversorgung der Klinik" in Basankusu (Kongo);

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesen Projekten um eine sinnvolle und nachhaltige Investierung für die Bevölkerung vor Ort handelt;

Angesichts dessen, dass der Sankt Vith Stadtrat seit mehr als 25 Jahren verschiedene soziale Projekte zur kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung von Regionen finanziell unterstützt und sich immer wieder von der Zweckmäßigkeit überzeugen konnte;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2016 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 849004/332-02 ein Betrag in Höhe von 5.000,00 € zur Verfügung steht;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Weltladen Sankt Vith für das vorliegende Projekt „Aufbau einer Kaninchenzucht“ in Goma (Kongo) einen Zuschuss in Höhe von 2.500,00 € und der Faktischen Vereinigung - Zusammenarbeit Basankusu für das vorliegende Projekt "Stromversorgung der Klinik" in Basankusu (Kongo) einen Zuschuss in Höhe von 2.500,00 € für das Rechnungsjahr 2016 aus dem Haushaltsposten 849004/332-02 zu gewähren.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den Weltladen Sankt Vith, an die Faktische Vereinigung - Zusammenarbeit Basankusu und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

#### 24. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2016 an die Sport- und Freizeitvereinigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2016 an die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 neu festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 45.955,31 € an die Sport- und Freizeitvereinigungen verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2016 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 764001/332-02 ein Betrag in Höhe von 40.703,31 € vorgesehen ist und dieser in der Haushaltsabänderung Nr. 2 um 5.252,00 € (also auf insgesamt 45.955,31 €) erhöht wird;

Nach Überprüfung der durch die Sport- und Freizeitvereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß beiliegender Auflistung d.h. an die Sportvereine ein Betrag in Höhe von 45.505,31 €, an Freizeitvereine 450,00 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 764001/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

#### 25. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2016 an die Kultur- und Folklorevereinigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2016 an die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 neu festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 36.460,99 € an die Kultur- und Folklorevereinigungen verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2016 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762/332-02 ein Betrag in Höhe von 35.460,99 € vorgesehen ist und dieser in der Haushaltsabänderung Nr. 2 um 1.000,00 € (also auf insgesamt 36.460,99 €) erhöht wird;

Nach Überprüfung der durch die Kultur- und Folklorevereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß beiliegender Auflistung d.h. an die Gesangsvereine ein Betrag in Höhe von 14.110,10 €, an sonstige Instrumentalensembles 4.364,18 €, an Musikvereine 10.921,32 €, an Theatergruppen 3.683,97 €, an Tanzgruppen 1.028,47 €, an Folklorevereine 2.352,95 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 762/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

## 26. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2016 an die öffentlichen Bibliotheken.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2016 an die öffentlichen Bibliotheken gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 19. März 2009 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 20.181,99 € an die öffentlichen Bibliotheken verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2016 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 767/332-02 ein Betrag in Höhe von 20.181,99 € vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die öffentlichen Bibliotheken übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die öffentlichen Bibliotheken gemäß beiliegender Auflistung in Höhe von 20.181,99 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 767/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

## 27. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2016 an Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2016 an Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste

gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 neu festgelegten Kriterien;

Nach Überprüfung der durch Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste gemäß beiliegender Auflistung d.h.

- Jugendvereinigungen: 1.200,00 € aus dem Haushaltsposten 761001/332-02
- Freundschaftsbünde: 1.200,00 € aus dem Haushaltsposten 762004/332-02
- Landfrauenverbände: 900,00 € aus dem Haushaltsposten 762007/332-02
- Lokalgruppe der Frauenliga Sankt Vith: 75,00 € aus dem Haushaltsposten 849003/332-02
- Behindertenorganisationen: 750,00 € aus dem Haushaltsposten 849005/332-02
- Blindenhilfswerk: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 871006/332-02
- Belgisches Rotes Kreuz: 375,00 € aus dem Haushaltsposten 871003/332-02
- Herz, Sport und Gesundheit VoG: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 871009/332-02
- Krankenhaus- und Augustinerinnen Vereinigung: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 849008/332-02
- Landfrauenverband „Stundenblume“: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 849002/332-02
- Perinatales Zentrum VoE: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 871005/332/02
- The Spirit of St.Luc: 500,00 € aus dem Haushaltsposten 352/332-01
- VoG Vorsorgezentrum - Tuberkulosefürsorge: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 871/332/02
- Förderverein „Forst und Holz“: 286,01 € aus dem Haushaltsposten 640/332-01
- Förderverein des Archivwesens: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 762018/332-02
- Geschichts- und Museumsverein: 500,00 € aus dem Haushaltsposten 771/332-02
- Kreative Atelier Neundorf VoG: 380,00 € aus dem Haushaltsposten 762005/332-02
- Landwirtschaftliche Betriebshelfergemeinschaft: 156,00 € aus dem Haushaltsposten 621/332-02

und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

## 28. Subventionen an die örtlichen Verkehrsvereine. Aufwertung der Leistungen. Anpassung des Zuschusses.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass nur mehr zwei aktive Verkehrsvereine auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith bestehen;

In Anbetracht dessen, dass diese Organisationen eine wichtige Funktion im touristischen Bereich haben und in diesem Rahmen eine Vielzahl von Arbeiten bei der Pflege und dem Unterhalt der touristischen Anlagen gewährleisten, sei es bei den Rad- und Wanderwegen, den Spielplätzen, den Schautafeln, Blumenanlagen, Ruhebänken, ...;

In Anbetracht dessen, dass sie in ihrer Ortschaft und deren Umgebung das kleine Kulturerbe pflegen und somit erhalten;

Aufgrund dessen, dass die Gemeindedienste durch den Einsatz und den Fleiß der ehrenamtlichen Mitglieder der Verkehrsvereine von allen diesen Aufgaben entbunden sind und den Verkehrsvereinen somit eine Anerkennung in finanzieller Form für ihre wertvolle Arbeit im touristischen, kulturellen und dörflich/sozialen Bereich gebührt;

Nach Gesprächen mit den Verantwortlichen der beiden Organisationen, die sich verpflichten, diese ihre Aufgaben weiterhin gewissenhaft auszuführen;

Aufgrund der im Haushaltsplan des Jahres 2016 der Gemeinde Sankt Vith unter der



Artikelnummer 561/332-02 eingetragenen finanziellen Mittel in Höhe von 1.240,00 €;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Verkehrsverein Schönberg und der Verkehrsverein Crombach-Rodt erhalten ab dem Rechnungsjahr 2016 bis auf Widerruf jeweils einen jährlichen Funktionszuschuss in Höhe von jeweils 1.500,00 €.

Artikel 2: Der Verkehrsverein Schönberg und der Verkehrsverein Crombach-Rodt erhalten ab dem Rechnungsjahr 2016 bis auf Widerruf jeweils eine jährliche Entschädigung in Höhe von 800,00 € für die Pflege und den Unterhalt des kleinen Kulturerbes.

Artikel 3: Der Verkehrsverein Schönberg erhält ab dem Rechnungsjahr 2016 bis auf Widerruf eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 6.475,00 € für die nachstehend aufgeführten Arbeiten:

- Blumen gießen und Beete jäten am Kriegerdenkmal, Platz vor der Kirche, Brücke, Mauer entlang der Our, Kreisverkehr, Denkmäler Kapellen: 1.000,00 € jährlich
  - Mülleimer leeren: 52 Stunden pro Jahr zu 25,00 € 1.300,00 € jährlich
  - Fahnen an der Brücke installieren: 6 Stunden zu 25,00 € 150,00 € jährlich
  - Säubern der Treppe zur Our und Pavillon: 6 Stunden zu 25,00 € 150,00 € jährlich
  - Schautafeln anstreichen: 6 Stunden zu 25,00 € 150,00 € jährlich
  - Zaunanlage und Pavillon anstreichen: 30 Stunden zu 25,00 € 750,00 € jährlich.
- Wanderwege:
- 28 Bänke anstreichen und reparieren: 42 Stunden zu 25,00 € 1.050,00 € jährlich
  - 28 Bänke monatlich mähen/säubern: 56 Stunden zu 25,00 € 1.400,00 € jährlich
- Spielplatz:
- Instandhaltung Spielgeräte + Mulch verteilen: 21 Stunden zu 25,00 € 525,00 € jährlich
- Gesamtsumme: 6.475,00 € jährlich.

Die Auszahlung erfolgt jeweils Anfang November des laufenden Jahres, wenn die ausgeführten Arbeiten von der Gemeinde (technischer Dienst) begutachtet worden sind. Bei Beanstandungen erfolgt die Auszahlung gegebenenfalls anteilmäßig zu den erbrachten Leistungen.

Artikel 4: Der Artikel 561/332-02 des Haushaltsplans 2016 der Gemeinde Sankt Vith wird gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung um 9.835,00 € auf insgesamt 11.075,00 € aufgestockt werden.

Artikel 5: Die notwendigen Gerätschaften und Werkzeuge zur Ausführung der Arbeiten stellt der jeweilige Verkehrsverein selbst zur Verfügung. Material für den Unterhalt (Holz und Farbe) können bei Bedarf auf einfachen Antrag an das Gemeindegremium zur Verfügung gestellt werden.

## 29. Steuer auf die Standplätze auf den Campingplätzen.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtrates vom 02.07.2013 betreffend die Steuer auf die Standplätze und residenzielle Wohnwagen auf den Campingplätzen;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 29.04.1819 über die wirksame Eintreibung von Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/364-27 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 eine jährliche

Steuer pro Standplatz auf den Campingplätzen erhoben.

Unter Camping versteht man diejenigen, wie sie in der diesbezüglichen Gesetzgebung definiert sind (Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09. Mai 1994).

Jedoch sind alle Gelände von dieser Verordnung ausgeschlossen, die höchstens 60 Tage jährlich für die Ausübung des Campings von organisierten Gruppen, unter Aufsicht von einem oder mehreren Leitern und Benutzung von Zelten als Unterkunft, verwendet werden.

Artikel 2: Der Steuersatz wird auf 35,00 € pro Standplatz, belegt oder nicht belegt, der für das Aufstellen der im Artikel 1 des oben erwähnten Gesetzes vom 09.05.1994 aufgezählten Unterkünfte reserviert ist, festgesetzt.

Artikel 3: Die Steuer wird vom Betreiber des Campinggeländes geschuldet. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 4: Die Gemeindeverwaltung schickt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem, auf diesem Formular angegebenen Verfalltag, zurücksenden muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten hat, ist verpflichtet bis spätestens den 30. September des Steuerjahres die benötigten Angaben für die Steuerfestsetzung mitzuteilen.

Artikel 5: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 6: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 7: Die Heberolle wird vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8: Vom Betreiber eines Campinggeländes ist keine Übernachtungssteuer für die Benutzer eines Standplatzes auf dem Campinggelände geschuldet. Die Steuerverordnung über die Zweitwohnungen findet auf den Campingplätzen keine Anwendung.

Artikel 9: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek, sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuer gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 10: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 11: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

### 30. Steuer auf die Übernachtungen.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtrates vom 24.04.2013 betreffend die Steuer auf die Übernachtungen;

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom

15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/364-26 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zu Gunsten der Gemeinde Sankt Vith wird ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018, eine Steuer auf Übernachtungen erhoben und zwar zu Lasten von Privatpersonen und von jeglichen Anstalten und Einrichtungen die fremden Personen Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Es handelt sich also um Übernachtungen in Privatwohnungen, Privathäusern, Hotels, Jugendherbergen Pensionen, Familienpensionen und möblierten Zimmern.

Wohltätige Anstalten ohne Erwebszweck und mit einem rein philanthropischen Zweck, Pensionate, Unterrichts- und Sozialanstalten, Krankenhäuser werden nicht besteuert.

Artikel 2: Die Steuer wird vom Vermieter, beziehungsweise von der Zwischenperson, pro Bett geschuldet. (Unter Bett versteht man ein Einzelbett, d.h. ein Doppelbett sind zwei Einzelbetten).

Die jährliche Steuer pro Bett beträgt für:

- |  |          |
|--|----------|
| - Hotels und Pensionen   | 20,00 €  |
| - Jugendherbergen  | 10,00 €  |
| - Privatwohnungen, Privathäuser Privatpensionen und möblierte Zimmer | 10,00 €. |

Artikel 3: Die im Artikel 1 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen oder Anstalten beziehungsweise Einrichtungen sind dazu gehalten, der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben mit Angabe der zu vermietenden Betten. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muß der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 4: Alle Personen beziehungsweise Einrichtungen die bei der Vermietung von Zimmern in Villen, Häusern, Appartements, Studios und anderen Wohngelegenheiten als Zwischenperson auftreten (Betreiber von Mietagenturen, usw.), sind ebenso wie die anderen Zimmervermieter verpflichtet, die diesbezüglichen Angaben mitzuteilen.

Artikel 5: Für die Jugendlager (auf Wiesen, in Scheunen, Sälen, usw.) wird ein Pauschalbetrag von 0,05 € pro Teilnehmer pro Tag eines Jugendlagers berechnet.

Die Anzahl Teilnehmer von Jugendlagern werden durch die zuständigen Beamten festgestellt. Die Betreiber von Jugendlagern sind verpflichtet, vor dem 30. Juni des Rechnungsjahres die Anzahl und die Lage der Jugendlager der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Artikel 6: Die in Artikel 2 und 5 erwähnten Steuern werden mittels einer Heberolle eingetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 8: Jeder Betriebsführer ist verpflichtet, den durch die Gemeindeverwaltung beauftragten Kontrollbehörden Zugang zu seinem Betrieb zu gewähren und sich den vorgesehenen Kontrollen zu unterwerfen.

Artikel 9: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 10: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres

geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 11: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 12: Falls eine gleiche Lage zur Anwendung gegenwärtiger Verordnung und derjenigen über die Zweitwohnungen Veranlassung gibt, kommt nur erstere Verordnung in Frage.

Artikel 13: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

### 31. Steuer auf mobile und feststehende Werbetafeln.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtrates vom 24.04.2013 betreffend die Steuer auf mobile und feststehende Werbetafeln;

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/364-23 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 2 Enthaltung(en) (Frau BAUMANN-ARNEMANN Christine, Herr WEISHAUPT Klaus):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 eine jährliche Steuer auf mobile und feststehende Werbetafeln sowie Werbetafeln mit mechanisch oder elektronisch laufender Sichtfläche erhoben.

Artikel 2: Sind von dieser Steuer befreit;

- die von öffentlichen Dienststellen aufgestellten Werbetafeln.
- die Werbetafeln, die sich auf dem Betriebsgelände oder an Gebäuden befinden, auf die sich diese Werbetafeln beziehen.

Artikel 3: Die Steuer wird wie folgt für mobile und feststehende Werbetafeln festgelegt:

0,10 € für jeden Quadratdezimeter (0,10 €/dm<sup>2</sup>) oder Bruchteil eines Quadratdezimeters der gesamten Werbefläche. Bei Werbetafeln mit mehreren sichtbaren Flächen wird die Gesamtfläche für die Besteuerung berücksichtigt.

Die Steuer wird wie folgt für Werbetafeln mit mechanisch oder elektronisch laufender Sichtfläche festgelegt:

0,32 € für jeden Quadratdezimeter (0,32 €/dm<sup>2</sup>) oder Bruchteil eines Quadratdezimeters der gesamten Werbefläche. Bei Werbetafeln mit mehreren sichtbaren Flächen wird die Gesamtfläche für die Besteuerung berücksichtigt.

Artikel 4: Die Steuer ist durch den Besitzer der Werbetafel geschuldet. Sie ist solidarisch durch den Mieter oder Vermieter des Grundstückes geschuldet, auf dem die Werbetafel steht.

Artikel 5: Die in Artikel 3 festgelegten Steuern sind in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten; wenn die Werbetafel im Laufe des Jahres aufgestellt oder abgehängt wird, so wird die entsprechende Steuer nach der Anzahl Monate mit 1/12 der Jahressteuer multipliziert, wobei der Monat des Aufstellungsdatums oder Abhängdatums nicht berechnet wird.

Artikel 6: Die Bestandsaufnahme und die Aufmessung der Werbetafeln erfolgt durch die Gemeindedienste. Jede Änderung in Bezug auf Größe und Standort der Werbetafeln ist der Gemeindeverwaltung unverzüglich durch den Eigentümer mitzuteilen.

Artikel 7: Die Steuerheberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8: Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ihr Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 10: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Versand des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 11: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 12: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

### 32. Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtrates vom 22.10.2014 betreffend die Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten;

In Anbetracht, dass das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten jeglicher Art für die Gemeinde mit hohen Ausgaben verbunden ist und dass es demnach angebracht ist, von den Antragstellern eine Steuer zu fordern;

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.12.2006 und des Kgl. Erlasses vom 21.12.2006 betreffend die föderale Besteuerung von Verwaltungsdokumenten;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.12.1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere die Anlagen 3 und 3ter;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 08.10.1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere die Artikel 20 und 48;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/361-04 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 eine Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeinde erhoben.

Diese Steuer ist durch die Person zu entrichten, welche das Dokument auf Antrag oder von Amtes wegen ausgestellt bekommt, beziehungsweise durch die Person welche die Auskunft beantragt. Bei der Beantragung einer Anlage 3ter ist die Steuer durch den belgischen Auftraggeber eines Werksvertrags, oder eines Dienstleistungsvertrag im Rahmen einer Subunternehmertätigkeit mit einem nicht belgischen Betrieb zu entrichten.

Artikel 2:

a) Elektronisches Identitätsdokument für Belgier, elektronischer Aufenthaltstitel für Ausländer und biometrisches Identitätsdokument:

Gemeindesteuer von 6,00 € zuzüglich des Gestehungspreises aufgerundet auf den Nachkommawert ,50 oder ,00

b) 1) Aufenthaltstitel und Aufenthaltsdokumente beziehungsweise Eintragungsbescheinigung für Ausländer

(Papierdokument): 6,00 €

2) Aufenthaltstitel und Dokumente gemäß Anlage 3ter: 2,50 €

- c) Heiratsbücher: 50,00 €
- d) 1) Sonstige Dokumente oder Bescheinigungen jeder Art, Auszüge, Abschriften, Urkunden,  
Genehmigungen, Adressenanfragen, 6,50 € pro Dokument
- 2) Leumundszeugnisse: 6,50 € (Arbeitslose sind von dieser Gebühr ausgeschlossen)
- 3) Unterschriftsbeglaubigung; Beglaubigung von Dokumenten; Schlachtscheine Bescheinigung zwecks Urlaub aus familiären Gründen (Todesfall); Ausfüllen von Antragsdokumenten; Haushaltszusammensetzungen: 2,50 € pro Dokument
- 4) Reisepässe:  
Gemeindesteuer von 25,00 € zuzüglich des Gestehungspreises aufgerundet auf den Nachkommawert ,50 oder ,00
- 5) Führerscheine:  
Provisorischer Führerschein: Gemeindesteuer von 7,00 € zuzüglich des Gestehungspreises aufgerundet auf den Nachkommawert ,50 oder ,00  
Definitiver oder internationaler Führerschein: Gemeindesteuer von 10,00 € zuzüglich des Gestehungspreises aufgerundet auf den Nachkommawert ,50 oder ,00
- e) Für Plastikhüllen wird eine Steuer von 0,50 € erhoben.
- f) Raumordnungsdokumente:
- 1) Ausstellen einer kleinen Baugenehmigung: 30,00 €
- 2) Ausstellen einer großen Baugenehmigung: 100,00 € pro Wohneinheit oder Geschäftseinheit
- 3) Verstärkungsgenehmigungen: 120,00 € pro Parzelle
- 4) Abweichungen und Abänderungen der Verstärkungsgenehmigungen: 100,00 €
- 5) Umschreibung von Baugenehmigungen: 6,50 €
- 6) Verlängerung von Baugenehmigungen: 6,50 €
- 7) Städtebauliche Bescheinigungen: 30,00 €
- 8) Betriebsgenehmigungen:
- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| Umweltgenehmigung Klasse I:  | 300,00 € |
| Umweltgenehmigung Klasse II: | 50,00 €  |
| Erklärung der Klasse III:    | 20,00 €  |
| Globalgenehmigung Klasse I:  | 360,00 € |
| Globalgenehmigung Klasse II: | 150,00 € |
- Liegen die Kosten für die Bearbeitung höher als die hier oben erwähnten Sätze, wird eine Abrechnung erstellt, auf Basis der realen Kosten und die Gemeinde hält sich das Recht vor, diese Zusatzkosten einzufordern.
- 9) Ausstellen einer Genehmigung für Jugendlager, Terrassen, für Mietgenehmigungen und Taxigenehmigungen: 30,00 €
- 10) Verlängerung einer Genehmigung für Terrassen: 6,50 €
- 11) Genehmigung von Geschäftsniederlassungen, gemäß dem Dekret der Wallonischen Region vom 05.02.2015: 30,00 €
- 12) Verweigerung jeglicher Anträge: 50 % des Betrages, der für eine Genehmigung bezahlt werden müsste
- 13) Permanente Ausschankgenehmigung: 50,00 €
- 14) Einplanung des Standortes von Gebäuden: 100,00 €

Artikel 3: Die Steuer wird beim Ausstellen des Dokumentes erhoben. Die Zahlung der Steuer wird durch die Aushändigung einer Quittung bestätigt.

Artikel 4: Von der Steuer sind befreit:

- Dokumente und Urkunden für schulische Zwecke;
- Dokumente und Urkunden für soziale Zwecke;
- Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung aufgrund eines Gesetzes oder einer Kgl. Verordnung oder irgend einer Verordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat;
- die an bedürftige Personen ausgestellten Urkunden und Dokumente. Die Bedürftigkeit wird durch jeden Beweisbeleg festgestellt;
- Die Genehmigung bezüglich religiöser oder politischer Kundgebungen;
- die Genehmigung bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zugunsten der Gemeinde

steuer- oder gebührenpflichtig sind;

- alle Dokumente/Bescheinigungen für Jugendliche unter 16 Jahren, außer die Gestehungskosten aufgerundet auf den Nachkommawert ,50 oder ,00 für Identitätsdokumente und Reisepässe.

Artikel 5: Die Steuer ist nicht anwendbar auf die Ausstellung von Urkunden, welche aufgrund eines Gesetzes, einer Kgl. Verordnung oder einer Verordnung der Behörde bereits zugunsten der Gemeinde gebührenpflichtig sind. Eine Ausnahme wird für die Gebühren gemacht, die der Gemeinde von Amts wegen gelegentlich des Ausstellens von Reisepässen zustehen, und die im Artikel 5 des Gebührentarifs der Kanzlei vorgesehen sind und innerhalb des Königreiches erhoben werden.

Artikel 6: Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen, desgleichen die gemeinnützigen Anstalten sind von der Steuer befreit.

Artikel 7: Die Personen und die Einrichtungen welche die Entrichtung der im Artikel 2 festgesetzten Steuern verweigern, sind verpflichtet, den Betrag derselben zu Händen des Finanzdirektors so lange zu hinterlegen, bis die zuständige Behörde über ihren Einspruch befunden hat.

In diesem Falle stellt der Finanzdirektor ihnen kostenlos eine Quittung aus.

Artikel 8: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrecht, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird der vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

### 33. Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtrates vom 26.03.2014 betreffend die Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund der vom Gemeinderat am 22.11.2012 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Benutzung des öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2017 und für eine unbestimmte Dauer, eine Gebühr erhoben, die im Falle der privaten Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde geschuldet wird.

Artikel 2: Die Beanspruchung des öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde ist genehmigungspflichtig und die Gebühr wird durch die Person geschuldet, die das öffentliche Eigentum oder das Privateigentum der Gemeinde in Anspruch nimmt.

Artikel 3: Alle nicht-kommerziellen Gesellschaften und Organisationen, die das öffentliche Eigentum in Anspruch nehmen, sind von der Gebühr befreit.

Artikel 4: Die Gebühr wird wie folgt festgelegt;

1. a) Schaustellungen (Artikel 04002/366-03):

Die Gebühr wird auf 2,50 € pro m<sup>2</sup> für Schaustellbuden unter 100 m<sup>2</sup> festgesetzt.

Die Gebühr wird auf 2,00 € pro m<sup>2</sup> für Schaustellbuden über 100 m<sup>2</sup> festgesetzt mit einem Maximalbetrag von 800,00 €.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Zulauf und somit die Einnahmen in den Dörfern geringer sind als in Sankt Vith, und dass man die Attraktivität durch Schaustellerbuden in den Dörfern fördern möchte, werden die o.g. Gebühren wie folgt angepasst:

- in Recht und Schönberg wird die Gebühr um 50 % gesenkt;
- in allen anderen Ortschaften ist es gebührenfrei.

b) Imbiss- und Getränkestände (04002/366-03):

Die Gebühr pro Tag wird auf 75,00 € für Stände unter 12 m<sup>2</sup> und auf 100,00 € für Stände über 12 m<sup>2</sup> festgesetzt.

Für eine Veranstaltung, die mehrere Tage andauert wird die Gebühr auf 150,00 € für Stände unter 12 m<sup>2</sup> und auf 200,00 € für Stände über 12 m<sup>2</sup> für die gesamte Veranstaltung festgesetzt.

Ausgenommen von dieser Gebühr sind die in der Gemeinde Sankt Vith ansässigen Geschäfte, die vor ihrem Geschäft einen Stand einrichten, der die Breite des Geschäftslokales nicht überschreiten und sich nicht mehr als 3 m zur Straßenseite hin erstrecken darf.

2. Standplatzgebühren auf dem monatlichen öffentlichen Gemeindemarkt (Artikel: 040/366-01)

Für die Monate März, April, Mai, Juni, August, September und Oktober wird die Gebühr auf 2,50 € je Tag und laufenden Meter, oder Bruchteil eines laufenden Meters des belegten Platzes festgesetzt.

Für die Monate Juli und November wird die Gebühr auf 4,00 € je Tag und laufenden Meter, oder Bruchteil eines laufenden Meters des belegten Platzes festgesetzt.

Ausgenommen von dieser Gebühr, sind die in der Gemeinde Sankt Vith ansässigen Geschäfte, die vor ihrem Geschäft einen Stand einrichten, der die Breite des Geschäftslokales nicht überschreiten und sich nicht mehr als 3 m zur Straßenseite hin erstrecken darf.

3. Gebühr auf Terrassen und Verkaufsständen (040/366-06)

Auf die Errichtung beziehungsweise Einrichtung von Terrassen oder Verkaufsständen auf öffentlichem Eigentum der Gemeinde Sankt Vith wird eine jährliche Gebühr von 12,00 € pro Quadratmeter erhoben für Terrassen, die zeitweilig aufgestellt werden. Für Terrassen, die dauerhaft aufgestellt werden wird eine jährliche Gebühr von 35,00 € pro Quadratmeter erhoben.

Die in der Gemeinde Sankt Vith ansässigen Geschäfte, die während der Braderie Verkaufsstände vor ihrem Geschäft ausstellen, sind von dieser Gebühr befreit.

4. Getränke- oder Esswarenautomaten ganz oder teilweise auf öffentlichem Eigentum (Artikel: 040/366-06)

200,00 € jährlich pro Automat

5. Benutzung von öffentlichen Stellplätzen (Artikel: 124/163-01)

Auf die Benutzung von öffentlichen Stellplätzen mittels Baumaterial, Gerüsten, Baucontainern oder Maschinen wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € pro angefangener Woche und pro Stellplatz oder Teil eines Stellplatzes erhoben.

Die Gebühr wird durch den Antragsteller entrichtet.

Artikel 5: Die Gebühr wird geschuldet bei Erhalt der Genehmigung, das öffentliche Eigentum oder das Privateigentum der Gemeinde in Anspruch nehmen zu dürfen.

Artikel 6: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

34. Gebührenordnung für bestimmte Einsätze des Bauhofes der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtrates vom 24.04.2013 betreffend die Gebührenordnung für bestimmte Einsätze des Freiwilligen Feuerwehrdienstes und des Bauhofes der Gemeinde Sankt Vith im Rahmen von Feuerwehreinsätzen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

In Erwägung, dass es gilt, bestimmte Einsätze des Bauhofes der Gemeinde Sankt Vith selbstkostendeckend zu fakturieren;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Ab dem 01.01.2017 wird eine Gebühr für eine unbestimmte Dauer für bestimmte Einsätze des Bauhofes der Gemeinde Sankt Vith festgesetzt.

Artikel 2: Personalkosten

Die Personalkosten werden jeweils nach realem Zeitaufwand zum Stundenlohn von 25,00 €



berechnet, erhöht um 50 % zur Deckung der Lohnneben- und Verwaltungskosten.

#### Artikel 3: Materialkosten

Nr	Beschreibung	Berechnungseinheit	Tarif in €
1	Lastkraftwagen ohne Hebekran	Stunde	80,00
2	Lastkraftwagen mit Hebekran	Stunde	90,00
3	Lastkraftwagen mit Hakenlift und Container	Stunde	100,00
4	Bagger (Case – JCB)	Stunde	60,00
5	Löffelbagger	Stunde	100,00
6	Kehrmaschine (1.5 M <sup>3</sup> Bucher)	Stunde	90,00
7	Kehrmaschine (6 M <sup>3</sup> VGA)	Stunde	100,00
8	Kompressor	Stunde	20,00
9	Stromerzeuger	Stunde	20,00
10	Grabenstützen (Verschalplatten)	Tag/Platte	120,00
11	Materialkosten	Zum Einkaufspreis inklusive aller Nebenkosten	

#### Artikel 4: Pauschalbeträge

Die hierunter genannten Beträge für Arbeiten des Bauhofes werden pauschal berechnet und werden jeweils zum 01. Januar an den Verbraucherpreisindex angepasst:

- a) Transport von Weihnachtshäuschen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith (Hin- und Rücktransport Bauhof): 50,00 € pro Weihnachtshäuschen (Transporte außerhalb der Gemeinde werden nach Realkosten berechnet)
- b) Reparatur von Pollern oder Schildern: 150,00 € pro Poller oder Schild
- c) Erneuerung von Pollern oder Schildern: 300,00 € pro Poller oder Schild.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

#### 35. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach für das Jahr 2016 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 04.07.2016 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 21.09.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Bischofs vom 30.09.2016;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2016, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 28.505,89 €

auf der Ausgabenseite: 28.505,89 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2016 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 04.07.2016 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 28.505,89 €

auf der Ausgabenseite: 28.505,89 €

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

### **Einnahme**

36. Haushaltsabänderung Nr. 1 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith (ÖSHZ) für das Jahr 2016. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt einstimmig:

Die durch das ÖSHZ erstellte und im Gemeindegremium konzertierte Haushaltsplanänderung wird wie folgt genehmigt:

#### Ordentlicher Haushalt

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	2.839.050,00 €	839.050,00 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	118.559,00 €	159.838,00 €	- 41.279,00 €
Verringerung der Kredite	- 1.726,00 €	- 43.005,00 €	41.279,00 €
Neues Resultat	2.955.833,00 €	2.955.833,00 €	0,00 €

#### Außerordentlicher Haushalt

Nach dem ursprünglichen Haushalt	603.627,84 €	345.030,00 €	258.597,84 €
Erhöhung der Kredite	52.659,00 €	55.099,00 €	- 2.440,00 €
Verringerung der Kredite	- 15.560,00 €	- 9.000,00 €	- 6.560,00 €
Neues Resultat	640.726,84 €	391.129,00 €	249.597,84 €

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."